Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Attendorn

Satzung der Hansestadt Attendorn über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte" (Gestaltungssatzung „Biekhofen-Mitte") vom 21.09.2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 23. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), in ihrer Sitzung am 21.09.2016 nachstehende Satzung der Hansestadt Attendorn über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte" (Gestaltungssatzung „Biekhofen-Mitte") mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

Satzung der Hansestadt Attendorn über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte"

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte" in der jeweils rechtskräftigen Fassung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Gebäude und baulichen Anlagen anzuwenden.

§ 3
Dächer

(1) Dachform und Dachneigung

1. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer, Schleppdächer und Pultdächer.
2. Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer und Schleppdächer sind mit einer symmetrischen Neigung beider Dachhälften und einem durchgehenden First zu gestalten. Nebenfirste sind zulässig, wenn sie mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstes angeordnet sind
3. Die Form der zulässigen Dächer und deren Gestaltung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Errichtung von Hauptgebäuden mit abweichenden Dachformen ist unzulässig.

   Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen ist nur mit den zulässigen Dachformen sowie mit Flachdächern zulässig.
5. Der Abstand zwischen dem Dachfirst und der Unterkante des Krüppelwalms (Traufe) darf nicht mehr als 1/3 der Giebelhöhe betragen.
6. Die zulässige Dachneigung für Satteldächer, Paralleldächer, Krüppelwalmdächer, Zwerchdächer und Schleppdächer von Hauptgebäuden beträgt 32° bis 40°.
7. Die zulässige Dachneigung für Pultdächer von Hauptgebäuden beträgt 12° bis 40°.
8. Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen, untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit abweichenden Dachneigungen ist zulässig.

(2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Die gesamte Länge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf je Hausseite höchstens 2/3 der Länge der dortigen Hausbreite betragen. Eine Definition des Begriffes "Hausbreite" ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand einhalten. Der Dachanschnitt der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muss mindestens 0,50 m unterhalb des zugehörigen Dachfirstes liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlusswand vortreten. Eine andere als die angegebene Gestaltung der Dachaufbauten und Dacheinschnitte ist unzulässig.

(3) Farben der Dacheindeckung

1. Zulässig sind Farbtöne der nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern:

RAL-Farbnummer	RAL-Farbbezeichnung
RAL 8015	Kastanienbraun
RAL 8007	Rehbraun
RAL 8028/RAL 8011	Terrabraun/Nussbraun
RAL 8016/RAL 8017	Mahagonibraun/Schokoladenbraun
RAL 7022	Umbragrau

RAL 7024	Graphitgrau
RAL 7011	Eisengrau
RAL 9017	Verkehrsschwarz

2. Alle anderen Farbtöne sind unzulässig.
3. Dacheindeckungen sind einheitlich und nur aus einem Farbton der als zulässig erklärten RAL-Farbnummer herzustellen.

(4) Materialien der Dacheindeckung

1. Unzulässig sind reflektierende oder spiegelnde Materialien aller Art. Zulässig sind ausschließlich Materialien und Farben, die matt (ohne jeglichen Glanzgrad) sind. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Materialien, die zur Herstellung Flachdächern verwendet werden.
2. Die Verwendung von verwitterungsfähigem Zink und Kupfer sowie von Schiefer ist auch abweichend von (3) zulässig.

(5) Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Sie dürfen hinsichtlich ihrer Flächenanteile und ihrer Ausdehnung nicht über die Dachflächen hinausragen.

(6) Abweichungen

Dachbegrünungen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wintergärten sind auch abweichend von (3) und (4) zulässig.

§ 4
Außenwände

(1) Farben der Außenwandgestaltung

1. Zulässig sind die folgenden Farbtöne des RAL-Design-Systems mit nachstehenden RAL-Farbnummern:
   0609005, 0609010, 0709010, 0709020, 0759010, 0759020, 0809005, 0809010, 0809020, 0859010, 0859020, 0909010, 0909020, 0908010, 0908020, 0959010, 0959020, 0958010, 0958020, 1009005, 1009010, 0009000, 0008500.
2. Zulässig sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern der RAL-Classic-Karte:
   9010, 9016, 9003 und 9001.
3. Alle anderen Farben sind unzulässig.

(2) Material der Außenwandgestaltung

1. glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sind unzulässig. Zur Herstellung der Gebäudeaußenwände sind Ziegelmauerwerk sowie Putz zulässig.
   Alle anderen Materialien sind unzulässig.
2. 25 % aller Gebäudeaußenwandflächen dürfen abweichend von (1) mit nicht glänzenden, nicht glasierten, nicht reflektierenden oder nicht spiegelnden Materialien unter Verwendung der zulässigen Farben der Dacheindeckung oder der Gebäudeaußenwand gestaltet werden. Die Gestaltung der Giebelflächen mit Holz in seinem natürlichen Farbton und unter Verwendung der zulässigen Farben der Dacheindeckung ist zulässig.

(3) Abweichend von (1) und (2) sind Glasfassaden von Wintergärten zulässig.

§ 5
Fachwerkhäuser

(1) Gefache

Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn die verwendeten Farben und Materialien den zulässigen Farben und Materialien der Außenwandgestaltung (§ 4) entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien sind unzulässig.

(2) Ständerwerk

Die Errichtung von Fachwerkhäusern ist zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes die Farbtöne der nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems verwendet werden:
010 20 10, 020 20 05, 020 20 10, 020 20 15, 030 20 10, 040 20 05, 040 20 10, 040 20 19, 050 20 10, 050 20 16, 060 20 05, 060 20 10, 070 20 10, 075 20 10, 100 20 05, 100 20 10, 080 20 05, 080 20 10, 090 20 10, 095 20 10, 085 20 10.
Alle anderen Farben sind unzulässig.

§ 6
Holzhäuser

(1) Die Errichtung von Gebäuden in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise ist zulässig, wenn die Farben und das Material der Gebäudeaußenwände dem § 4 und die Gestaltung der Dächer dem § 3 entsprechen. Alle anderen Farben und Materialien zur äußeren Gestaltung der Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind unzulässig.

(2) Die Errichtung von Massivholzhäusern (z. B. Blockbauweise) ist unzulässig.

§ 7
Firstrichtung

(1) Die zulässige Firstrichtung der Hauptdächer ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Biekhofen-Mitte" zu entnehmen.

(2) Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen und untergeordneten Bauteilen ist abweichend von (1) zulässig.

§ 8
Befestigung baulicher Anlagen

Mit Ausnahme von Natursteinmauern zur Sicherung sowie zur Gestaltung von Böschungsflächen sind Stützmauern zwingend vollflächig und dauerhaft zu bepflanzen. Unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind die Stütz- und Natursteinmauern bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Jede darüber hinausgehende Erhöhung ist mit einer mindestens 0,50 m breiten Berme zu gliedern und zu bepflanzen (s. Bsp.-Skizze).

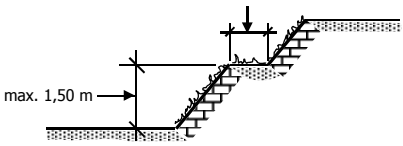

§ 9
Rechtskraft

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. **Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW**

   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
      oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. **Bekanntmachungsanordnung**

   Die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2016 mit zuvor genanntem Wortlaut als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte" sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

   Gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2016 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

   Die Satzung der Hansestadt Attendorn über die örtlichen Bauvorschriften für die Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 79/2 „Biekhofen-Mitte" sowie die dieser Satzung zugeordneten Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht vom Tage der der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 04.05.2017
Der Bürgermeister;
i.V.
C a r s t e n G r a u m a n n
Beigeordneter